

I. Name, Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Campus Inform Alumni Netzwerk“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Zweck in Absatz 1 wird wesentlich erfüllt durch die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Veranstaltungen mit universitär-praktischem Bezug sowie durch die Vermittlung von Praktika.“

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung finanzieller Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf dessen Vermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen von Campus Inform Alumni Netzwerk an Campus Inform e.V. zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2004.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Dem Verein können ordentliche, fördernde, geborene und Ehrenmitglieder angehören.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können ehemalige Mitglieder von Campus Inform e. V. aufgenommen werden.
- (3) Als fördernde Mitglieder können sonstige natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, bei denen ein begründetes Interesse durch den Vorstand bestätigt wird.
- (4) Geborenes Mitglied ist Campus Inform e.V. vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen vom Vorstand von Campus Inform e. V. bestimmten Vertreter.
- (5) Als Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder wird durch Beschluss des Vorstands aufgrund einer Beitrittserklärung in Textform erworben. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, einer Angabe der Entscheidungsgründe bedarf es nicht. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod bei natürlichen bzw. Auflösung bei juristischen Personen,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss oder
 - d) Streichung des Vereins aus dem Vereinsregister.
- (2) Der Austritt ist nur jeweils zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand gegenüber in Textform anzuzeigen und bedarf keiner Begründung.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher Grund liegt vor, wenn das Verhalten des Mitglieds
 - a) im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht (insbesondere die missbräuchliche Verwendung von vereinsinternen Daten bzw. Daten und Informationen, die sich auf die internen Geschäftsvorgänge von Mitgliedern beziehen) oder
 - b) vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Satzungsbestimmungen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung gerichtet ist.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Diese kann mündlich oder in Textform erfolgen. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Im Falle des Einspruches beschließt die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen über die Gültigkeit des Ausschlusses. Dieser Beschluss stellt eine abschließende Entscheidung über den Ausschluss dar. Bis dahin ruhen alle aus der Mitgliedschaft fließenden Rechte und Pflichten.

- (4) Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erwerben die Mitglieder das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand sachdienliche Vorschläge in allen Vereinsangelegenheiten zu unterbreiten.

- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Des Weiteren sind sie gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Über Sachverhalte, die während der Mitgliedschaft bekannt werden, ist die Schweigepflicht einzuhalten. Diese Pflicht besteht auch über die Mitgliedschaft hinaus.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu zahlen.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Beitrags sowie weitere Einzelheiten werden durch eine von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließende Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder und geborene Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Den Mitgliedern ist es unbenommen, durch über den Beitragssatz hinausgehende Zuwendungen zusätzlich die Zwecke des Vereins zu fördern.

IV. Organe des Vereins

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie kommt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen. Ihr gehören alle Mitglieder an. Ehrenmitglieder, fördernde und geborene Mitglieder haben bei Sitzungen der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich, per elektronischer Post (E-Mail) oder Kurznachricht (SMS) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) der Erlass und die Änderung der Beitragsordnung,
 - c) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr (Geschäftsbericht),
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl des Kassenprüfers,
 - f) die Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder,
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Zweckänderung oder Auflösung des Vereins.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann

seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (3) Darüber hinaus wird die Mitgliederversammlung nur in den Fällen tätig, die ihr nach den Satzungsbestimmungen als Aufgabe zugewiesen sind.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahre abgehalten werden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (2) Ist über einen Einspruch gem. § 7 Absatz 3 zu entscheiden, so teilt der Vorstand mit der Ladung die Ausschlussgründe mit.

§ 14 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter). Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei einer ordnungsgemäßen Ladung mit fünfzehn Stimmen oder mindestens der Hälfte der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wahlen müssen geheim stattfinden, wenn ein Mitglied sich dafür ausspricht.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse vorbehaltlich besonderer Satzungsbestimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 15 Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks

- (1) Satzungsänderungen können nicht ohne vorherige Aussprache durchgeführt werden. Die Gründe, die eine Satzungsänderung tragen sollen, sind, soweit sie bereits vor dem Versammlungstermin bekannt sind, den Mitgliedern in der Ladung mitzuteilen.
- (2) Der satzungsändernde Beschluss muss den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (4) Um satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung umsetzen und eintragen lassen zu können, dürfen die aufgrund einer Beanstandung des Registergerichts oder einer Behörde notwendig werdenden Ergänzungen oder Änderungen der Satzung, soweit sie durch den satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung inhaltlich gedeckt sind, durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Änderung des Vereinszweckes entsprechend.

§ 16 Protokollführung

- (1) Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll enthält Angaben über Zeit und Ort der Versammlung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse und wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung des Vorstandes im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) Ist infolge eines dringenden Grundes die Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen nicht möglich, so beträgt die Frist mindestens eine Woche; die Frist zur Erweiterung der Tagesordnung beträgt in diesem Fall mindestens 3 Tage.

§ 18 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er führt die Geschäfte gemäß den Satzungsbestimmungen sowie zusätzlicher Weisungen der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung und Vorlage eines Geschäftsberichts;
 - d) Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Repräsentation des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, aktiv auf die Zwecke des Vereins hinzuwirken.

§ 19 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzender
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) mindestens 2 Beisitzern.
- (2) Ein Beisitzer soll der jeweilige Vorsitzende von Campus Inform e.V. sein. Im Falle seiner Verhinderung nimmt diese Position ein vom Vorstand von Campus Inform e.V. bestimmter Vertreter ein.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 20 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister sowie die Beisitzer werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Wählbar ist jede natürliche Person, die dem Verein als ordentliches Mitglied angehört. Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft hat auch die Beendigung des Amtes als Vorstandsmitglied zur Folge.

- (3) Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte des Vereins kommissarisch fort.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt der verbleibende Vorstand einen geeigneten Nachfolger für die restliche Amtszeit.

§ 21 Vorzeitige Amtsenthebung des Vorstands

- (1) Die Mitgliederversammlung kann ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig seines Amtes entheben, indem sie ein neues Vorstandsmitglied wählt.
- (2) Die Absicht einer Abwahl soll dem Vorstand rechtzeitig vor Einberufung einer Mitgliederversammlung unter der Angabe von Gründen mitgeteilt werden, damit ein entsprechender Tagesordnungspunkt aufgenommen und den Mitgliedern mit der Ladung übermittelt werden kann. Den Mitgliedern sind ferner die Abwahlgründe mitzuteilen.

§ 22 Beschlussfassung und Sitzungsleitung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils zwei der Vorstände (der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister) und zwei Beisitzer anwesend sind. Schriftliche Beschlussverfahren sind zulässig, sind aber im darauf folgenden Protokoll der Vorstandssitzung aufzuführen.
- (2) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden entscheidend.
- (3) Der Vorsitzende erarbeitet einen Tagesordnungsvorschlag für die Sitzungen, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Im Fall seiner Verhinderung wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Sitzungsablauf und Vorstandsbeschlüsse sollen protokolliert werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, in Sitzungsprotokolle des Vorstands Einsicht zu nehmen.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 23 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er hat dabei das Recht, Dritte mit der laufenden Geschäftsführung und der Erfüllung besonderer Aufgaben zu beauftragen. Auslagen können ersetzt werden. Das Ersetzen ist vor Erledigung der Aufgabe mit dem Vorstand abzusprechen.
- (2) Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister sind die Zuständigkeiten des Vorstandes auf die gründungsnotwendigen Geschäfte beschränkt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis bedarf es zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als EURO 150 belasten, der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

V. Vermögen des Vereins

§ 24 Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet. Er führt über die Geldeingänge und die Geldausgänge Buch und legt darüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- (2) Der Vorstand hat bei seiner Tätigkeit darauf zu achten, dass der Verein nur soweit verpflichtet wird, dass die Schulden die Aktiva nicht übersteigen.

- (3) Die Haushaltsführung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr von einem Kassenprüfer geprüft, der weder dem amtierenden noch dem zu prüfenden Vorstand angehören darf. Er wird für ein Jahr gewählt.

VI. Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit

§ 25 Auflösung des Vereins, Bestellung der Liquidatoren

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss kann ohne vorherige Aussprache nicht gefasst werden. Die für den Auflösungsbeschluss erforderliche Beschlussfähigkeit ist in Abweichung zu § 14 Absatz 2 nur gegeben, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (2) Für den Fall der Auflösung werden zwei Liquidatoren bestellt. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren können jederzeit durch die Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.

§ 26 Auflösung des Vereins aus anderem Grund, Verlust der Rechtsfähigkeit

Die Bestimmungen des § 25 gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Leipzig, den 23. Oktober 2004.

Hinweis zum Dokument, kein Bestandteil der Satzung:

Die auf der Mitgliederversammlung am 22.10.2005 beschlossene Änderung der Satzung im § 2 tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.